

# **HAUPTSATZUNG**

## **der Stadt Aßlar im Lahn-Dill-Kreis**

Aufgrund des § 6 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl I S. 142), zuletzt geändert durch Art. 2 und 3 des Gesetzes vom 11.12.2020 (GVBl S. 915), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Aßlar am 23.05.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat**

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt ihn, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der städtischen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
  1. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB),
  2. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
  3. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von EURO 100.000,00 im Einzelfall,
  4. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht bis zu einem Betrag von EURO 100.000,00 im Einzelfall,
  5. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über städtische Baumaßnahmen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.

6. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen im Rahmen der zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel.
  7. Entscheidungen über Stundung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung bis zu einem Betrag von EURO 100.000,00 im Einzelfall sowie Niederschlagung bis zu einem Betrag von EURO 10.000,00 und Erlass bei öffentlichen Abgaben bis zu einem Betrag von EURO 10.000,00 im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten durch Satzung oder Beschluss auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.
- (5) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt die Entscheidung über die Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen gem. § 103 Abs. 1 HGO.

## **§ 2**

### **Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben auf Ausschüsse**

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse Ausschüsse. Sowohl die Anzahl der Ausschüsse, die Benennung der Ausschüsse als auch die Anzahl der Mitglieder der jeweiligen Ausschüsse werden durch die Stadtverordnetenversammlung bestimmt.
- (2) Die Ausschüsse setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren gem. § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

## **§ 3**

### **Stadtverordnetenversammlung**

- (1) Die Zahl der Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung wird auf 37 festgelegt.
- (2) Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine Stadtverordnetenvorsteherin oder einen Stadtverordnetenvorsteher und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter.  
Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter ist identisch mit der Anzahl der Fraktionen, die Vertreter in die Stadtverordnetenversammlung entsenden.

## § 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträtinnen/Stadträten.
- (2) Die Zahl der Stadträtinnen/Stadträte beträgt 11. Es wird keine Stelle hauptamtlich verwaltet.

## § 5 Ortsbeirat

- (1) Für die Stadtteile Bechlingen, Berghausen, Bermoll, Oberlemp und Werdorf sowie die Gemarkung Klein-Altenstädten werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Der Stadtteil Bechlingen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bechlingen,  
 der Stadtteil Berghausen umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Berghausen,  
 der Stadtteil Bermoll umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Bermoll,  
 der Stadtteil Oberlemp umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Oberlemp,  
 der Stadtteil Werdorf umfasst das Gebiet der ehemaligen Gemeinde Werdorf,  
 Klein-Altenstädten umfasst das Gebiet der Gemarkung Klein-Altenstädten der ehemaligen Gemeinde Aßlar.

- (3) Der zu wählende Ortsbeirat besteht

im Stadtteil Bechlingen	aus 5 Mitgliedern,
im Stadtteil Berghausen	aus 5 Mitgliedern,
im Stadtteil Bermoll	aus 3 Mitgliedern,
im Stadtteil Oberlemp	aus 5 Mitgliedern,
im Stadtteil Werdorf	aus 9 Mitgliedern,
in der Gemarkung Klein-Altenstädten	aus 5 Mitgliedern.

## **§ 6**

### **Ausländerbeirat**

- (1) Der Ausländerbeirat besteht aus 7 Mitgliedern.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

## **§ 7**

### **Öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, öffentliche Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen sowie anderer Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, werden durch Bereitstellung auf der Internetseite der Stadt Aßlar im Sinne von § 5 a BekanntmachungsVO unter [www.asslar.de](http://www.asslar.de) unter Angabe des Bereitstellungstages öffentlich bekannt gemacht. Zudem hat die Stadt Aßlar im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO (Wochenzeitung „Aßlar - Die Woche“) auf die Bekanntmachung im Internet und die einschlägige Internetadresse nachrichtlich hinzuweisen. In der Hinweisbekanntmachung ist, sofern es sich um die Bekanntmachung einer Satzung oder Verordnung der Stadt handelt, auf das Recht aufmerksam zu machen, diese während der öffentlichen Sprechzeiten der Verwaltung oder nach kurzfristiger Terminvereinbarung in Papierform einzusehen und sich gegen Kostenerstattung entsprechende Ausdrucke fertigen zu lassen. Sofern es sich um Bekanntmachungen nach dem Kommunalwahlgesetz und den aufgrund des Kommunalwahlgesetzes ergangenen Rechtsverordnungen handelt, ist die Stelle bzw. sind die Stellen in der Stadtverwaltung zu benennen, an der oder denen die öffentliche Bekanntmachung zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden aushängt.

Satzungen sind mit ihrem vollen Wortlaut bekannt zu machen. Gesetzlich vorgeschriebene Genehmigungen sind zugleich mit der Satzung öffentlich bekannt zu machen.

Die Bekanntmachung ist mit dem Ablauf des Bereitstellungstages auf der Homepage der Stadt Aßlar vollendet.

- (2) Die Möglichkeit der öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite gilt nicht im Bauleitplanverfahren. Hier erfolgt eine öffentliche Bekanntmachung mit Abdruck in der Wochenzeitung „Aßlar – Die Woche“ im Sinne von § 1 Abs. 1 BekanntmachungsVO. Die Bekanntmachung ist in diesem Fall mit Ablauf des

Erscheinungstages vollendet, an dem die Wochenzeitung „Aßlar – Die Woche“ die Bekanntmachung im Bauleitplanverfahren enthält.

- (3) Satzungen, Verordnungen und sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage nach Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (4) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Arbeitstagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort, Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (5) Die öffentliche Auslegung der Entwürfe der Bauleitpläne (Bebauungspläne oder Flächennutzungspläne) nach § 3 Abs. 2 BauGB ist unter Angabe von Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben dazu, welche Arten umweltbezogener Informationen verfügbar sind, mindestens eine Woche vorher öffentlich bekannt zu machen. Diese Bekanntmachung muss darüber hinaus den Gegenstand (genaue Bezeichnung des Entwurfs) sowie die Tageszeit der Auslegung benennen. Die Dauer der Auslegung bestimmt sich nach § 3 Abs. 2 S.1 BauGB. Daneben sind nach Maßgabe des § 4 a Abs. 4 BauGB der Inhalt dieser Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich in das Internet einzustellen und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich zu machen.
- (6) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden in der Stadtverwaltung in Aßlar, Mühlgrabenstraße 1, eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden und des Auslegungsortes hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen, dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Stadt hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6a bzw. § 10a BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft. Wirksame Bauleitpläne sollen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung ergänzend auch in das Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes zugänglich gemacht werden.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (7) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

## **§ 8**

### **Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung**

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:
- Stadtverordnetenvorsteherin oder Stadtverordnetenvorsteher  
= Ehrenstadtverordnetenvorsteherin oder Ehrenstadtverordnetenvorsteher
  - Stadtverordnete oder Stadtverordneter  
= Ehrenstadtverordnete oder Ehrenstadtverordneter
  - Bürgermeisterin oder Bürgermeister  
= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
  - Stadträtin oder Stadtrat  
= Ehrenstadträtin oder Ehrenstadtrat
  - Mitglied des Ortsbeirates  
= Ehrenmitglied des Ortsbeirates
  - Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher  
= Ehrenortsvorsteherin oder Ehrenortsvorsteher
  - Mitglied des Ausländerbeirates  
= Ehrenmitglied des Ausländerbeirates

- Vorsitzende oder Vorsitzender des Ausländerbeirates  
= Ehrenvorsitzende oder Ehrenvorsitzender des Ausländerbeirates
  
- Sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte  
= Eine die ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-".

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung auszuhändigen.
  
- (4) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht und die Ehrenbezeichnung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

## **§ 9 In-Kraft-Treten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die bisherige Hauptsatzung vom 20. Juni 2012 als auch die nachfolgenden Änderungssatzungen treten mit dem gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Aßlar, den 24. Mai 2022

Der Magistrat der Stadt Aßlar



Christian Schwarz  
Bürgermeister